

2805 048

22

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB §§ 157 A, 242 Ba, 779

Zur Abgrenzung zwischen Auslegung und Geschäftsgrundlage
eines Vergleichs, der einen Schadensfall reguliert.

BGH, Urt. v. 1. Dezember 1967 - VI ZR 126/66 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 126/66

URTEIL

Verkündet am

1. Dezember 1967

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und
Elektrotechnik in K[REDACTED]-Ba[REDACTED], Ob[REDACTED]
U[REDACTED], gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand,

Beklagten, Berufungsklägerin, Wider-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landespostdirektion B[REDACTED] in B[REDACTED],
Be[REDACTED]straße Nr. [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Präsidenten,

Klägerin, Berufungsbeklagte, Wider-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Juni 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 5. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Dem Berufungsgericht wird die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. November 1951 ereignete sich in B-W ein Verkehrsunfall, an dem der Postfacharbeiter Sch mit einem Lastkraftwagen der Klägerin sowie die Angestellten der Firma S und H AG, Georg R und Herbert N, mit einem Motorroller beteiligt waren. R und der Soziusfahrer N, die bei der Beklagten unfallversichert waren, wurden bei dem Unfall verletzt. R war bis zum 2. Januar 1952,



N [REDACTED] bis zum 11. Mai 1952 arbeitsunfähig. Mit Schreiben vom 23. März 1953 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie für die Verletzten die gesetzlichen Leistungen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu gewähren habe. Wörtlich heißt es in dem Schreiben sodann:

"Sie sind daher zum Ersatz des entstandenen Schadens gemäß §§ 7, 18 des Kraftfahrzeuggesetzes, §§ 823 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet. Wegen unserer Leistungen nehmen wir gegen Sie nach § 1542 der Reichsversicherungsordnung Rückgriff. Die Höhe unserer Aufwendungen steht noch nicht fest. Wir werden sie Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen. Vorerst bitten wir, Ihre Haftpflicht dem Grunde nach anzuerkennen oder uns Namen und Anschrift Ihrer Haftpflichtversicherungsgesellschaft sowie die Nummer des Versicherungsscheines bekanntzugeben."

Nach einer Anmahnung vom 17. Juni 1953 antwortete die Klägerin am 26. Juni 1953 wie folgt:

"Auf Ihr nebenbezeichnetes Schreiben teilen wir Ihnen höflichst mit, daß, aufgrund der bestehenden Rechtslage - es liegt Mitverschulden des Herrn R [REDACTED] am Unfall vor - sich die Firma S [REDACTED] und H [REDACTED] und die Herren Re [REDACTED] und N [REDACTED] mit der Erstattung von 2/3 ihrer Forderungen abgefunden haben. Demzufolge können wir auch nur 2/3 Ihrer Leistungen als übergegangenen Anspruch anerkennen."

Wir bitten um Übersendung der Kostenaufstellungen."

Darauf schrieb die Beklagte am 25. Juli 1953:

"Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Sie uns zwei Drittel unserer Aufwendungen ersetzen wollen. Da unser Versicherter N [REDACTED] als Soziusfahrer auf dem Motorrad unseres Versicherten R [REDACTED] den Unfall erlitten hat, kann ihm und infolgedessen auch uns ein etwaiges Mitverschulden des Herrn R [REDACTED] nicht entgegengehalten werden.

In der Unfallsache N [REDACTED] bitten wir Sie daher um volle Erstattung der aus der beigefügten Aufstellung ersichtlichen Kosten (DM 1940,86). Die Rentenleistungen vom 12. 5. 52 bis 30. 6. 53 belaufen sich auf DM 1147,55.

In der Unfallsache Reiter überreichen wir Ihnen in der Anlage gleichfalls eine Kostenzusammenstellung (DM 192,10). Von diesem Betrage bitten wir uns $2/3 = 128,07$ DM zu überweisen."

Bei dem in der Anlage aufgegliederten Betrag von 1 940,86 DM handelte es sich um Aufwendungen für Heilanstaltspflege, ambulante ärztliche Behandlung, orthopädische Schuhe, Hausgeld und Krankengeld. Die Beklagte wies in der Aufstellung darauf hin, daß an N [REDACTED] ab 12. Mai 1952 bis auf weiteres eine 20 %ige Verletzten-

rente in Höhe von monatlich 84,10 DM zu zahlen sei. Der Betrag von 192,10 DM betraf die an Re [REDACTED] vom 2. Januar bis 2. April 1952 gezahlte 20 %ige Verletztenrente.

Die Klägerin antwortete am 1. August 1953 wie folgt:

"In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.7. müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß wir die Übernahme der vollen Schadenskosten für Ihren Versicherten N [REDACTED] ablehnen. Sowohl die Fa. S [REDACTED] u. H [REDACTED] als Fahrzeughalterin, als auch die Herren R [REDACTED] und N [REDACTED] haben ein Mitverschulden am Unfall anerkannt und sich mit der Erstattung von 2/3 ihrer Schadenskosten seitens der Senatsverwaltung für Post- und Fernmeldewesen in B [REDACTED] einverstanden erklärt. Auch der Krankenversicherungsanstalt B [REDACTED] sind nur 2/3 ihrer Leistungen für N [REDACTED] vergütet worden. Wir bitten deshalb, sich wegen der Erstattung der restlichen 1/3 Ihrer Kosten an Herrn R [REDACTED] zu wenden.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Abfindungserklärung über 1293,91 DM (2/3 von 1940,86 DM) Ihrer für Herrn N [REDACTED] aufgewendeten Heilkosten und bitten, diese nach Vollziehung an uns zurückzusenden. Nach Erhalt der Erklärung werden wir Ihnen den vorgenannten Betrag sowie 2/3 der von Ihnen bis 30. 6. 53 verausgabten Rentenbeträge an Herrn N [REDACTED], d.s. 765,03 DM, und diejenigen für Herrn R [REDACTED] in Höhe von 128,07 DM überweisen."

Unter dem 8. Oktober 1953 schrieb die Beklagte an die Klägerin:

"Wir können zwar nach wie vor nicht von unserer Rechtsauffassung abweichen, wollen uns jedoch vergleichsweise mit Ihrem Vorschlag, 2/3 unserer Aufwendungen zu erstatten, einverstanden erklären. Die Abfindungserklärung kann allerdings in ihrer gegenwärtigen Fassung von uns nicht unterzeichnet werden, da sie praktisch einen Verzicht auf die Erstattung eventueller künftiger Behandlungskosten und orthopädischer Hilfsmittel ausspricht. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird mit weiteren Aufwendungen der genannten Art entweder gar nicht oder nur in geringem Umfang zu rechnen sein, jedoch können wir aus grundsätzlichen Erwägungen uns nur dann für abgefunden erklären, wenn der Zukunfts-schaden berücksichtigt worden ist. Wenn Sie unbedingt auf einer Abfindungserklärung bestehen, so werden wir eine befristete Erklärung abgeben. Wir nehmen jedoch an, daß es Ihnen genügen wird, wenn wir Ihnen an dieser Stelle versichern, daß wir nach Erhalt der Summe von DM 1293,91 keine weiteren Forderungen erheben werden, die sich aus Aufwendungen des von unserer Kostenaufstellung erfaßten Zeitraumes, das ist vom 20.11.51 - 11.5.52, herleiten.

Gemäß Ihrem Schreiben vom 1.8.53 stellt sich die jetzige Abrechnung wie folgt dar:

A. Unfall Herbert N[REDACTED] - [REDACTED] -

Behandlungskosten und Geldleistungen
während der völligen Arbeitsunfähig-
keit laut Kostenaufstellung vom 13. 4. 53

= DM 1940,86, hiervon $\frac{2}{3}$ = DM 1293,91

Rentenleistungen v. 12. 5. 52 bis

vorerst 30. 6. 53 (84,10 DM x

13 $\frac{20}{31}$) = 1147,55, hiervon $\frac{2}{3}$ DM 765,03

DM 2058,94

B. Unfallsache Georg R[REDACTED] - [REDACTED] -

Aufwendungen laut Kostenaufstellung

vom 25. 4. 53 = DM 192,10,

hiervon $\frac{2}{3}$

DM 128,07

DM 2187,01

gerundet: DM 2187,00

Wir bitten Sie, den genannten Betrag auf unser Postscheckkonto Ha[REDACTED] zu überweisen. Die nächste Abrechnung werden wir nach Ablauf des ersten Halbjahres 1954 vornehmen, oder falls bereits vorher Rentenentziehung erfolgt, entsprechend früher. Wir werden Ihnen dann die entsprechenden Rentenbeträge mit der Bitte um $\frac{2}{3}$ ige Erstattung aufgeben."

Durch Beschluß vom 5. Dezember 1953 wurde für den Verletzten N[REDACTED] für die Zeit ab 12. Mai 1952 eine Dauerrente in Höhe von 25 % der Vollrente festgesetzt. Die Beklagte stellte laufend $\frac{2}{3}$ der jeweilig gezahlten Rentenbeträge der Klägerin in Rechnung. Diese erstattete in den Jahren 1953 bis 1960 die Rentenleistungen entsprechend der Berechnungen der Beklagten.

Im Jahre 1961 will die Klägerin bei einer Überprüfung des Falles festgestellt haben, daß R [REDACTED] und N [REDACTED] nach Behebung ihrer Arbeitsunfähigkeit und nach anschließender Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bei der Firma S [REDACTED] und H [REDACTED] keinen Verdienstaussfall mehr erlitten haben. Mit Schreiben vom 11. Januar 1961 teilte sie der Beklagten mit, nach ihrer Auffassung sei für die Rentenerstattung keine Anspruchsgrundlage gegeben, soweit es sich bei R [REDACTED] um die Zeit ab 2. Januar 1952 und bei N [REDACTED] um die Zeit ab 11. Mai 1952 handle. Die Verletzten hätten seit dieser Zeit keinen Erwerbsausfall erlitten. Die Klägerin lehnte eine weitere Zahlung bis zur Klärung ihrer Zahlungspflicht ab und bat die Beklagte, zur Frage der Rückerstattung der bisher erbrachten Leistungen Stellung zu nehmen. Auf eine Mahnung der Beklagten blieb die Klägerin bei ihrem ablehnenden Standpunkt. Als die Beklagte die anteilmäßige Erstattung der Rentenleistungen für das Jahr 1960 erneut anmahnte, überwies die Klägerin den angeforderten Betrag von 875,20 DM.

Die Klägerin hat von der Beklagten Rückzahlung der von ihr erstatteten Rentenaufwendungen in Höhe von insgesamt 6 748,70 DM verlangt. Die Klägerin hat vorgetragen, der Vergleich sei, wie sich aus dem Schriftwechsel ergebe, dahin auszulegen, daß sie nur die Verpflichtung übernommen habe, die Rentenleistungen zu 2/3 zu erstatten, soweit in dieser Höhe Ansprüche von R [REDACTED] und N [REDACTED] auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls gemäß § 1542 RVO an die Beklagte übergegangen seien. Lasse man diese Auslegung nicht gelten, so sei der Vergleich gemäß § 779 BGB unwirksam, weil man bei dem Abschluß beiderseits als selbstverständlich vorausgesetzt habe, daß den Verletzten R [REDACTED] und N [REDACTED] in

Höhe der geleisteten Renten Schadensersatzansprüche zugestanden hätten. Erst im Jahre 1961 habe sich herausgestellt, daß der damals als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen habe. Sollte die Beklagte aber damals gewußt haben, daß R. [REDACTED] und N. [REDACTED] mit vollem Lohn weiter beschäftigt würden, so habe sie arglistig gehandelt, indem sie diese Kenntnis verschwiegen habe. Die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, indem sie ihr nicht zustehende Ersatzansprüche zu verwirklichen suche. Vorsorglich hat die Klägerin den Vergleich wegen arglistiger Täuschung angefochten. In der Überweisung des Betrages von 875,20 DM habe keine Anerkennung der von der Beklagten gestellten Forderung gelegen. Die Überweisung sei vielmehr veranlaßt worden, weil der Sachbearbeiter die Rechtslage irrtümlich beurteilt habe.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat vorgetragen, es sei keineswegs Grundlage des Vergleichs gewesen, daß den beiden Verletzten ein Schadensersatzanspruch wegen fortdauernden Verdienstentgangs zustehe. Die Klägerin habe eine anteilmäßige Erstattung der Rentenleistungen selbst angeboten, ohne dabei eine Einschränkung zu machen. Der Klägerin seien die tatsächlichen Verhältnisse bekannt gewesen, da sie vorher Abfindungsvergleiche mit der Firma S. [REDACTED] und H. [REDACTED] und mit R. [REDACTED] und N. [REDACTED] geschlossen habe. Sie, die Beklagte, habe jedenfalls davon ausgehen dürfen, daß die Klägerin über die Sach- und Rechtslage unterrichtet gewesen sei. Der Beklagten sei bewußt gewesen, daß R. [REDACTED] und N. [REDACTED] damals keinen unfallbedingten Minderverdienst gehabt hätten. Es sei aber ungeklärt gewesen, ob die Firma S. [REDACTED] und H. [REDACTED] den vollen Lohn kraft rechtlicher Verpflichtung oder freiwillig weitergezahlt habe. Ebenso sei damals nicht zu überschauen gewesen,

ob die Unfallverletzungen nicht später zu einem Minder-
verdienst führen könnten. Bei der Würdigung falle weiter
ins Gewicht, daß sie, die Beklagte, der Klägerin dadurch
entgegengekommen sei, daß sie sich mit einer Kürzungs-
quote von 1/3 einverstanden erklärt habe, obwohl die
rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Kürzung im
Schadensfall N [REDACTED] zweifellos nicht gegeben gewesen
seien. Sie habe daher eine ihr günstige Rechtslage nicht
ausgenutzt. Die Klägerin habe ihre Verpflichtung bisher
stets dahin verstanden, daß sie 2/3 der Rentenaufwendungen
unbedingt zu erstatten habe. Denn in den Jahren von 1953
bis 1960 sei niemals die Frage angeschnitten worden, ob
N [REDACTED] infolge der Unfallverletzung einen Lohnausfall
habe. Nachdem die Klägerin trotz der im Jahre 1961 auf-
getretenen Bedenken und trotz rechtlicher Überprüfung den
Betrag von 875,20 DM überwiesen habe, könne sie ihn nicht
mit der Begründung zurückfordern, die Überweisung sei auf
eine Verkenntung der Rechtslage zurückzuführen. In der
bedingungslosen Zahlung liege eine Anerkennung und Be-
stätigung der Zahlungspflicht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Im Berufungsrechtszug hat die Beklagte Widerklage
erhoben und beantragt,

1. die Klägerin zu verurteilen, 4 043,74 DM
nebst 6 vom Hundert Zinsen seit dem 1.
Januar 1965 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Klägerin verpflichtet
ist, gemäß dem zwischen den Parteien be-
stehenden Vergleich 2/3 der Aufwendungen
der Beklagten in der Unfallsache N [REDACTED],
insbesondere 2/3 der in Zukunft noch zu
zahlenden Verletztenrente der Beklagten zu
erstatten.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre bisher gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Klägerin habe sich nicht verpflichtet, Rentenaufwendungen der Beklagten unabhängig von einem Verdienstausfall der Verletzten zu ersetzen. Die Beklagte selbst habe in ihrem Schreiben vom 23. März 1953 dadurch die Grundlagen für die folgenden Verhandlungen abgesteckt, daß sie auf die Schadensersatzpflicht der Klägerin hingewiesen und den Rückgriff wegen der Leistungen der Berufsgenossenschaft gemäß § 1542 RVO angekündigt habe. In keinem Stadium der Verhandlungen sei zum Ausdruck gebracht worden, daß diese Rechtsgrundlage verlassen werde und daß die Klägerin eine Rentenerstattung übernehmen solle, ohne daß es darauf ankomme, ob die Unfallverletzten übergangsfähige Schadensersatzansprüche hätten. Das Schreiben der Klägerin vom 26. Juni 1953 sei als Stellungnahme zu der angekündigten Regreßforderung zu verstehen, es enthalte auch ausdrücklich den Hinweis auf eine Anerkennung der Leistungen der Berufsgenossenschaft als "übergegangenen Anspruch". Die Beklagte habe das Angebot der Klägerin nur auf die "übergegangenen Ansprüche" bezogen; denn die Wendung ihres Schreibens vom 25. Juli 1953 "kann ihm (dem Verletzten N[REDACTED]) und infolgedessen auch uns ein etwaiges Mitverschulden des Herrn R[REDACTED] nicht entgegen-

gehalten werden" lasse nur die Sinndeutung zu, daß die Beklagte ihre Ansprüche gegen die Klägerin als von entsprechenden Ansprüchen der Verletzten gegen die Klägerin abhängig betrachtet habe. Wenn die Klägerin im Schreiben vom 1. August 1953 die Übernahme der "vollen Schadenskosten" abgelehnt und die Beklagte wegen der Erstattung von 1/3 ihrer Leistungen an R. [REDACTED] verwiesen habe, so sei auch aus diesem Schreiben für einen Versicherer erkennbar gewesen, daß nur insoweit Verpflichtungen übernommen werden sollten, als sie auch dem Verletzten gegenüber gegeben seien. Es könne nicht zu einer anderen Würdigung führen, daß sich die Klägerin im zweiten Absatz ihres Schreibens vom 1. August 1953 bereit erklärt habe, nach Erhalt der Abfindungserklärung 2/3 der "verausgabten Rentenbeträge" zu überweisen. Wie aus dem Schriftwechsel der Klägerin mit der Beklagten, mit der Firma S. [REDACTED] und H. [REDACTED], mit dem Anwalt der Verletzten und aus weiteren Unterlagen hervorgehe, habe die Klägerin weder in der Zeit bis zum 8. Oktober 1953 noch in der Folgezeit bis 1960 irgendeine Kenntnis davon gehabt, daß die Firma S. [REDACTED] und H. [REDACTED] den Verletzten in dem erheblichen Zeitraum Gehalt weiter zahle. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, daß die Klägerin bei den Verhandlungen der Auffassung war, wie auch sonst in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, so sei auch hier die Rente nicht höher als der Verdienstausfall der Betroffenen. Demgemäß habe sie die dem Wortlaut und Sinn nach unterschiedlichen Begriffe "Schadenskosten" und "verausgabte Rentenbeträge" einheitlich im Sinne von Schadensersatzleistung verwandt. Davon sei auch die Beklagte ausgegangen; denn sie habe durch ein Schreiben der Firma S. [REDACTED] und

H. vom 28. Juli 1953 erfahren, daß die Verletzten in der fraglichen Zeit ihr Gehalt weiterbezogen hätten. Sie habe aber nach ihrem Vortrag erwogen, daß die Gehaltszahlung auf freiwilliger Grundlage beruhen könne, und die Erwägung angestellt, daß sich die Klägerin über die Entstehung eines Schadens vergewissert habe. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 8. Oktober 1953 ergebe sich keine andere Festlegung des Vertragsinhaltes; denn dieses Schreiben nehme auf den früheren Vorschlag der Klägerin Bezug.

Das Berufungsgericht führt sodann aus, daß diese Vertragsauslegung dem Vertragszweck gerecht werde. Der Streit der Parteien sei nur um die Frage gegangen, ob ein Mitverschulden der Verletzten anzurechnen sei; nur über diese Frage habe man sich schließlich vergleichsweise geeinigt. Der Streit um die Verständigung über die Anrechnung des Mitverschuldens sei aber nur sinnvoll zu erklären, wenn man von übergegangenen Ansprüchen der Verletzten ausgegangen sei.

Schließlich führt das Berufungsgericht aus, daß die langjährige Erstattung der Rentenleistungen nicht entgegenstehe, den Vergleich im Sinne der Rechtsauffassung der Klägerin auszulegen, und daß in der Zahlung vom 7. März 1961 keine Anerkennung der Zahlungspflicht liege.

II.

Bei der Auslegung eines Individualvertrages ist die Revisionskontrolle darauf beschränkt, ob der Tatrichter den wesentlichen Auslegungstoff erschöpft und die anerkannten Auslegungsgrundsätze beachtet hat. Die Revision, die in beiden Richtungen Angriffe erhebt, mußte Erfolg haben.

1. Zunächst beanstandet die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht dem von der Klägerin vorgelegten Schriftwechsel entnimmt, die Klägerin habe weder in der Zeit bis zum 8. Oktober 1953 (Abschluß der Korrespondenz über den Umfang der Verpflichtung der Klägerin) noch in der Folgezeit bis Ende 1960 irgendeine Kenntnis davon gehabt, daß die Firma S [REDACTED] und H [REDACTED] den beiden Verletzten in dem für den Prozeß erheblichen Zeitraum Gehalt weiter zahle. Aus dem Aktenhefter II, der den Schriftwechsel der Klägerin mit den Verletzten und ihrem Anwalt enthält, ergibt sich, daß die Frage des unfallbedingten Verdienstentgangs der Verletzten vor der abschließenden Verhandlung mit der Beklagten Gegenstand eingehender Erörterung gewesen ist. Rechtsanwalt Sche [REDACTED] hatte im Schreiben vom 18. November 1952 für seinen Mandanten R [REDACTED] darauf hingewiesen, daß dieser trotz der Unfallverletzung von seiner Arbeitgeberin weiter beschäftigt worden sei. Mit Rücksicht auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hatte er aber die Frage zur Erörterung gestellt, ob nicht die Klägerin trotzdem R [REDACTED] gegenüber schadensersatzpflichtig sei. N [REDACTED] hatte im Schreiben vom 6. Juni 1952 um Schadensersatz wegen Verdienstentgangs gebeten und eine Bescheinigung der Firma S [REDACTED] und H [REDACTED] vom 27. Mai 1952 beigelegt, die die Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 19. November 1951 bis zum 11. Mai 1952 und den angegebenen Verdienstausschlag bestätigte. Im Schreiben des Rechtsanwalts Sche [REDACTED] vom 23. März 1953 wurde der Endpunkt des Verdienstentgangs mit dem 11. Mai 1952 bezeichnet. Die beigelegte neue Bescheinigung der Firma S [REDACTED] und H [REDACTED] vom 3. Oktober 1952 bestätigte, daß N [REDACTED] vom 19. November 1951 bis zum 11. Mai 1952 arbeitsunfähig gewesen sei, und bezifferte den Verdienstentgang bis zu diesem Zeitpunkt. Von einem Verdienstentgang für

eine weitere Zeit ist in dem Schriftwechsel keine Rede gewesen. Ein mit der Bearbeitung solcher Regulierungssachen nur etwas vertrauter Sachbearbeiter mußte vielmehr aus den Unterlagen entnehmen, daß R. [REDACTED] überhaupt keinen konkreten Verdienstausschlag erlitten hatte und daß N. [REDACTED] seit dem 12. Mai 1952 wieder seinen vollen Lohn bezog. Es ist nicht ersichtlich, wie das Berufungsgericht gerade auf Grund der Korrespondenz die Überzeugung gewonnen hat, die Klägerin habe keine Kenntnis davon gehabt, daß die Firma S. [REDACTED] und H. [REDACTED] den Verletzten in dem für die Erstattung erheblichen Zeitraum Gehalt weiterzahlte. Der Schriftwechsel deutet auf das Gegenteil hin.

2. Wird bei Vergleichsverhandlungen auf die rechtliche Grundlage der vom Gläubiger geltend gemachten Forderung eingegangen, so läßt sich hieraus noch nicht ableiten, die vom Schuldner eingegangene Verpflichtung stehe unter dem Vorbehalt, daß die rechtliche Grundlage tragfähig ist. Sonst würde das Ziel eines Vergleichs, die Ungewißheit der Parteien über ein streitiges Rechtsverhältnis zu beseitigen und für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen, von vornherein nicht erreicht werden. Wenn das Berufungsgericht entscheidend darauf abhebt, daß in dem Schriftwechsel von einem "Rückgriff" oder einem "Regreß" der Beklagten die Rede gewesen ist, so ist darauf hinzuweisen, daß der Vergleich, wie immer man ihn auslegt, eine Regreßforderung betrifft. Die Leistungspflicht der Beklagten gegenüber ihren Versicherten war dadurch ausgelöst worden, daß ein Fahrer der Klägerin die Versicherten verletzt hatte. Forderte die Beklagte von der Klägerin, die nach den §§ 7 ff StVG für den Unfall haftungsrechtlich verantwortlich war, eine Erstattung ihrer Leistungen, so machte sie auch dann eine Rückgriffsforderung geltend, wenn diese rechtlich

zum Teil unbegründet war. Wäre die Leistungspflicht der Klägerin davon abhängig gemacht worden, daß den Versicherten als den Rechtsvorgängern der Beklagten (§ 1542 RVO i. Verb. m. § 412 BGB) Ansprüche auf Ersatz ihres Erwerbsschadens aus dem Unfall zustanden, so hätte er in dem entscheidenden regelungsbedürftigen Punkt von vornherein eine Ungewißheit enthalten.

Die Vorstellungen der Parteien über die Rechtsgrundlage des vergleichsweise geregelten Rechtsverhältnisses brauchen deshalb nicht bedeutungslos zu sein. Auf sie kann es ankommen, wenn zu prüfen ist, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam ist oder ob ihm in einer nach § 242 BGB beachtlichen Weise die Geschäftsgrundlage fehlt. Unter solchen Gesichtspunkten sind auch Einwendungen der Art, wie sie die Klägerin gegen den Vergleich erhebt, in der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen gewürdigt worden (vgl. RGZ 108, 105; 122, 200; 152, 403; 153, 356; BGHZ 25, 390; BGH LM BGB § 242 Bb Nr. 18, § 779 Nr. 2, 10 a, 24; NJW 1961, 1460; VersR 1963, 1219). Die Klägerin selbst hat die Klage auch zunächst nur auf den Wegfall der Vergleichsgrundlage gestützt. Erst im zweiten Rechtszug hat sie geltend gemacht, die von ihr angenommene Rechtsgrundlage habe, wie die Auslegung des Vertrages ergebe, zu dessen Inhalt gehört. Auch die Erwägungen, die das Berufungsgericht zu der Erörterung des Mitverschuldens der Versicherten in dem Schriftwechsel der Parteien anstellt, haben allenfalls für die von den Parteien angenommene Grundlage der getroffenen Regelung Bedeutung. Sie ergeben aber nicht, daß die Unfallrente nur in Höhe eines entsprechenden konkreten Erwerbsausfalls der Verletzten erstattet werden sollte. Im übrigen ist es ein allgemeiner Rechtsgedanke, daß das mitwirkende Verschulden des Verletzten die Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Dritter beeinflusst (vgl. § 846 BGB).

3. Träfe die Auslegung des Berufungsgerichts zu, die einen bestimmten Rechtsgrund und seine tatsächlichen Voraussetzungen in den Vertragsinhalt einbezieht, so wäre für beide Parteien bei den Vergleichsverhandlungen eine Prüfung und Erörterung unausweichlich gewesen, welchen konkreten Verdienstausschlag die Verletzten hatten und mit welchem Verdienstausschlag bei N. in Zukunft zu rechnen war. Es hätte dann auch in der Folgezeit laufend geprüft werden müssen, ob der abstrakten Erwerbsbeschränkung des N., dessen Beruf mit "Montagekaufmann" angegeben ist, eine konkrete Verdienstminderung in Höhe von 2/3 der Unfallrente entsprach. Das war entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keineswegs ohne weiteres naheliegend, zumal von einer Entlassung der Versicherten bei der Firma S. und H. keine Rede war. Gerade in Zeiten der Vollbeschäftigung ist es nicht so, daß eine Erwerbsminderung von 25 %, wie sie nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts abstrakt festgestellt wird, in der Regel auch einem entsprechenden Rückgang des tatsächlichen Erwerbseinkommens entspricht. Die Parteien sind bis Anfang 1961 auf diese Frage nie eingegangen. Vielmehr hat die Klägerin sieben Jahre lang zwei Drittel der an N. gezahlten Unfallrente erstattet, ohne zu prüfen, ob N. einen Verdienstausschlag hatte. Diese Praxis spricht in hohem Maße gegen die Auslegung, daß die in den Vergleich übernommene Erstattungs-pflicht von einem konkreten Verdienstausschlag der Versicherten abhängig sein sollte (vgl. - VI ZR 51/64 - vom 29. Juni 1965 = VersR 1965, 886).

4. Die Begründung, die das Berufungsgericht für die von ihm getroffene Auslegung des Vergleiches gibt, ist daher in mehrfacher Weise rechtlich anfechtbar. Infolge der Verkenennung des Unterschiedes von Vergleichsgegenstand und Vergleichsgrundlage hat das Berufungsgericht den Vertragsinhalt in unzulässiger Weise erweitert. Es hat ferner Feststellungen getroffen, ohne vorher die für die Feststellung erhebliche Korrespondenz der Klägerin auszuwerten. Die Auslegung kann mithin keinen Bestand haben.

III.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 563 ZPO).

1. Wird der Vergleich gemäß dem Wortlaut der die Korrespondenz abschließenden Schreiben im Sinn einer unbedingten Erstattungspflicht der Klägerin ausgelegt, so ist der Vergleich nicht etwa nach § 779 BGB unwirksam. Der angeblich falsch gesehene Umstand hat keine streitausschließende Bedeutung gehabt. Die Ungewißheit, die die Parteien durch den Vergleich beseitigen wollten, wäre auch dann nicht ausgeräumt gewesen, wenn man sich zutreffende Vorstellungen über die Erwerbsminderung der Verletzten und die Bedeutung dieser Erwerbsminderung für die Ersatzpflicht der Klägerin gemacht hätte. Eine Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses war schon mit Rücksicht auf die in Rechnung gestellten Aufwendungen für Heilungskosten und auch deshalb erforderlich, weil - wenigstens bei N - die weiteren Auswirkungen der Unfallverletzung nicht mit Sicherheit abzusehen waren.

2. Die Rechtslage ist aber unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob dem Vergleich in einer nach § 242 BGB beachtlichen Weise die Geschäftsgrundlage gefehlt hat. Haben sich die Parteien über den konkreten Verdienstentgang der beiden Verletzten und über die Bedeutung dieses Verdienstentgangs für die zu treffende Regelung wenig Gedanken gemacht, so kann aus der nachträglichen Erkenntnis dieser Bedeutung allein noch nicht hergeleitet werden, es habe dem Vergleich die Geschäftsgrundlage gefehlt und die Beklagte handle wider Treu und Glauben, wenn sie sich auf den Vergleich berufe.

Nur wenn die getroffene Regelung auf der gemeinsamen Vorstellung der Parteien oder auf der für die Beklagte erkennbaren und unbeanstandet hingenommenen Vorstellung der Klägerin aufbaute, die Verletzten hätten im Zeitpunkt des Bezugs der Unfallrente ein durch den Unfall bedingtes Mindereinkommen und bei N. sei mit einer laufenden Einkommensminderung in Zukunft zu rechnen, könnte eine rechtliche Bindung der Klägerin an den Vergleich zweifelhaft sein. Es kommt daher auf die tatrichterliche Prüfung an, ob die Klägerin von der behaupteten Vorstellung ausgegangen ist und ob die Beklagte begründeten Anlaß zu der Annahme hatte, die Klägerin mache sich falsche Vorstellungen über eine Einkommensminderung der Geschädigten. Von sich aus war die Beklagte bei den Vergleichsverhandlungen nicht verpflichtet, der Klägerin, die mit den in B. wohnenden Verletzten selbst verhandelt hatte, nähere Aufklärungen über die Verdienstverhältnisse der Verletzten zu geben. Ebenso war sie nicht gehalten, der Klägerin Rechtsbelehrungen über die Voraussetzungen eines Rückgriffsanspruchs des Sozialversicherers zu geben. Das gilt umso mehr, als die

KLÄGERIN im Schadensfall N [REDACTED] entgegen der Rechtslage die Anrechnung eines Mitverschuldens forderte und die Beklagte die ihr insoweit günstige Rechtsposition nicht ausnutzte. Lag der Tatbestand der fehlenden Vertragsgrundlage nicht vor, so wäre die falsche Beurteilung der Rechtslage durch die Klägerin ein für den Rechtsbestand des Vergleichs unbeachtlicher Irrtum.

3. Sollte die tatrichterliche Prüfung zu dem Ergebnis führen, dem Vergleich habe die Geschäftsgrundlage gefehlt, so ist zu beachten, daß deshalb nicht notwendig der Vergleich ohne jede Rechtswirkung ist (vgl. RGZ 152, 403, IM BGB § 242 Bb Nr. 18, 33, 41; ZPO § 92 Nr. 4). Vielmehr ist unter dem Maßstab von Treu und Glauben zu prüfen, ob der Klägerin auch unter Berücksichtigung der Interessen der Beklagten ein Festhalten an dem Vergleich nicht zugemutet werden darf. Dabei ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, zwischen der Forderung der Klägerin auf Rückzahlung ihr erbrachter Leistungen und der Forderung der Beklagten auf weitere Erfüllung des Vergleichs einen Unterschied zu machen. Möglicherweise durfte sich die Beklagte nach der jahrelangen Abwicklungspraxis darauf einstellen, daß sie im Besitz der Leistungen blieb, die ohne Beanstandung oder gar nach ausdrücklicher Erörterung der rechtlichen Zweifel erbracht wurden. Etwas anderes ist es, ob die Beklagte nicht gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie die weitere Erfüllung des Vergleichs begehrt, nachdem sich die Bruchigkeit der Geschäftsgrundlage herausgestellt hat.

IV.

Der Senat hat bei der gebotenen Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Meyer Dr. Pfretzschner